

verständnis zwischen ihnen und an den Höfen unterhalten werden, durch Briefwechsel und Gesandte, behufs gegenseitiger vertraulicher Eröffnungen, Mittheilungen und Beratungen über die allgemeinen und besonderen Angelegenheiten.

Artikel 2. Die allgemeine Reichsversammlung, als das amnoch festeste Band und die wichtigste Stütze der deutschen Reichsverfassung soll kräftigst in ihrem gesetzmäßigen Wesen und in beständiger Thätigkeit erhalten, ordnungswidrigen Berathschlagungen und fremden Einstreuungen entgegengetreten werden.

Artikel 3. Allen Eingriffen und Neuerungen oder unbefugten Einmischungen und Willkürlichkeiten in betreff der einzelnen Reichskollegien werden sich die Verbündeten sofort nachdrücklichst entgegenstellen.

Artikel 5. Die diesen Vertrag schließenden Teile verpflichten sich zum gemeinsamen Widerstand auf alle diensame und kräftige konstitutionsmäßige Art gegen jeden Versuch, die Reichsrechte in ihrer Konsistenz und Integrität zu verletzen, sie in der Freiheit ihrer inneren Militär-, Zivil- und ökonomischen Verfassung zu kränken oder mit unbilligen und gesetzwidrigen Zumutungen zu beschweren.

Artikel 6. Sie verpflichten sich zu gemeinschaftlichen, nachdrücklichen, gesetzlichen Maßregeln der Abwehr, wo immer auch sonst in einem Stücke für die allgemeine Reichsverfassung Schaden, Gefährde, Eingriffe, Neuerungen, Kränkung, Bedrückungen und Störungen zu besorgen sein könnten.

Artikel 7. Gleichergestalt verbinden sich die höchsten Kontrahenten, auf das sorgfältigste und kräftigste dahin zu sehen, daß die Stände des Reiches in ihren auf dem Westfälischen Frieden und den Wahlkapitulationen<sup>1)</sup> beruhenden Gerechtigkeiten sichergestellt würden gegen Störungen und Kränkungen, gegen Zudringlichkeiten und unbegründete Präensionen, gegen Drohungen und Tätslichkeiten, gegen unrechtmäßiges Drängen und Vergewaltigen.

Artikel 8. Insbesondere wollen sie mit allem Nachdrucke die sämtlichen Stände des Reiches bei dem völlig unbeschränkten Gebrauch ihrer Stimmfreiheit auf Reichs-, Kreis-, Kollegial- und Deputations-Konventen erhalten; ferner bei dem Besitz ihrer Lande und Leute sowie bei ihren Haus-, Familien- und Successions-Verfassungen: dergestalt, daß sie durchaus gesichert seien gegen widerrechtliche, eigenmächtige Ansprüche und gegen willkürliche, aufgedrungene Zumutungen.

Artikel 10. Da die Verbindung nichts anderes zur Absicht hat, als daß jeglicher Stand des Reiches bei dem Seinigen ungestört erhalten werden möge: so sollen auch andere gleichgesinnte patriotische Stände des deutschen Reiches, ohne Unterschied der Religion, zum Beitritt eingeladen und mit freundschaftlichem Vertrauen aufgenommen werden.

Reichs- und Rechtsverhältnisse zu verteidigen. Er wurde zunächst zwischen Preußen, Hannover und Sachsen abgeschlossen, bald stellten sich aber auch die kleineren Staaten unter Preußens Schutz, so Kurmainz, Weimar, Gotha, Zweibrücken, Braunschweig, Baden, Hessen-Kassel, Anhalt, Ansbach u. a.

<sup>1)</sup> Das sind die urkundlichen Aufstellungen der Bedingungen, an die der deutsche König und römische Kaiser bei der Ausübung seiner Macht gebunden sein sollte. Seit Rudolf von Habsburg wurden sie gebräuchlich. Eine der bedeutendsten Wahlkapitulationen wurde bei der Wahl Karls V. zwischen diesem und den Kurfürsten abgeschlossen.